



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Massow, W. von: Thronverzicht und Legitimismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Thronverzicht und Legitimus

Von W. von Massow in Berlin



Wenn der Reichstag nach alter Gewohnheit bei der ersten Etatsberatung alle politischen Fragen besprechen wird, die unsere öffentliche Meinung in letzter Zeit bewegt haben, so wird es nach den Ankündigungen der Presse auch an einer Erörterung der braunschweigischen Thronfolge und ihrer Erledigung nicht fehlen.

Man hat gesagt, das Haus Cumberland hätte rechtzeitig, d. h. vor der Verlobung des jetzigen Herzogs von Braunschweig, genötigt werden müssen, einen allgemeinen Verzicht auf Hannover für alle Zeiten, also auch im Namen der Nachkommen der jetzt lebenden Glieder des Geschlechts auszusprechen. Wir wollten einmal annehmen, das wäre zu erreichen gewesen; was wäre damit gewonnen? Einfach und kurz gesagt: gar nichts! Die Lage wäre genau dieselbe gewesen wie jetzt. Verzichten kann man nur auf etwas, worüber man verfügen kann. Es fragt sich also, ob der Angehörige eines Fürstenhauses auf etwaige Thronansprüche in demselben Sinne verzichten kann wie auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche privater Natur, bei denen der Verzicht auf einem freien, uneingeschränkten und demgemäß auch die Erben einschließenden Verfügungsrecht beruht. Mag diese Frage auch von vielen oder sogar von einer Mehrheit bejaht werden, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß sie von einer bestimmten Richtung auf das entschiedenste verneint wird, und gerade mit dieser Richtung haben wir es zu tun. Wenn wir soweit wären, daß von den Vertretern dieser Richtung die Möglichkeit und Gültigkeit eines solchen Verzichts anerkannt würde, dann gäbe es überhaupt keine Welsen mehr und wir brauchten uns über die ganze Geschichte nicht mehr den Kopf zu zerbrechen. Man kann über diese Dinge nicht urteilen, wenn man sich nicht das Wesen des sogenannten Legitimus klar macht.

Grenzboten IV 1913

28

Das Ideal des Legitimus besteht darin, daß die Frage, wer die höchste Stelle im Staat einnehmen soll, soweit irgend möglich, allen menschlichen Eingriffen entzogen bleibt, mit der einzigen Ausnahme, daß der Inhaber eines Rechts lediglich für seine Person auf die Ausübung dieses Rechts verzichten darf, worauf es von selbst auf seinen — nicht willkürlich gewählten, sondern zweifellos feststehenden — Rechtsnachfolger übergeht. Also kann nach dieser Anschauung ein König seine Würde nicht eigentlich auf seinen ältesten Sohn übertragen. Er kann nur abdanken, und mit dem Augenblick, wo die Abdankung vollzogen ist, ist sein Sohn aus eigenem Recht König. Das erscheint vielleicht als ein sehr spitzfindiger Unterschied, aber für jeden, der Rechtsbegriffe genau festzustellen hat, ist es ein Unterschied. Es gibt eben — immer die legitimitische Denkweise vorausgesetzt — kein Verfügungsrecht eines einzelnen, auch nicht des Monarchen selbst, über die Rechte einer Dynastie; keinem menschlichen Willen, keiner geschichtlichen Gestaltung der Tatsachen wird die Berechtigung zugestanden, ein angeblich auf göttlicher Fügung beruhendes Recht aufzuheben.

Wenn das hier in aller Schärfe und Bestimmtheit als Kern der legitimitischen Anschauungen hingestellt wird, so soll das natürlich nicht als eine Verteidigung dieser Ansichten gelten; ich bin weit entfernt davon. Jeder mag sie für so töricht und überspannt halten, wie er will; nur darf und kann er nicht leugnen, daß sie vorhanden und nicht wegzuschaffen sind. Und über das Vorhandene muß ein Politiker immer im klaren sein, auch wenn es ihm unbequem ist. Er kann es bekämpfen, aber er darf nicht einen Zustand voraussetzen, der der Wirklichkeit nicht entspricht.

Bis zu einem gewissen Grade ist übrigens der Legitimus die Grundlage jeder erblichen Monarchie. Denn ihr Wesen ist es, daß die höchste Gewalt im Staat aus eigenem Recht besteht und nicht den zufälligen Entscheidungen eines menschlichen Willens unterworfen wird. Die Beschränkung dieses legitimitischen Prinzips liegt nur darin, daß die modernen Verfassungen nicht mehr gestatten, die höchste irdische Gewalt und die auf dynastischen Rechten beruhenden Befugnisse der Souveränität schrankenlos über den Staat schalten zu lassen, sondern daß sie diese höchste Gewalt in den Organismus des Staates eingefügt haben. Daraus folgt, daß die Schicksale des Staates auch die dynastischen Rechte mit treffen können. Die Schicksale der Staaten und ihre Beziehungen zueinander können aber nicht durch ein abstraktes Recht, mag man es auch aus der erhabensten Quelle ableiten, bestimmt werden, sondern nur durch das Machtprinzip. Alle Fragen, die zwischen verschiedenen Staaten so oder so geregelt werden, sind lediglich Machtfragen. Es ist ja kein übergeordnetes Gesetz vorhanden, nach dem die Streitfragen geschlichtet werden, sondern erst die jeweilige Machtverteilung schafft einen neuen Rechtszustand, der als solcher durch eine in Rechtsform gekleidete Abmachung anerkannt wird. Die Verträge sind also der Ausdruck der tatsächlichen Machtverteilung, wodurch

ein Rechtszustand geändert wird. Besteht auf der einen Seite der Wunsch oder das Interesse fort, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen, und wird die Erfüllung des Wunsches durch eine andere Machtverteilung möglich, so kann man sicher sein, daß es auch geschieht. Keine Friedensurkunde, kein Verzicht wird alsdann auch nur den Wert eines Strohhalms haben.

Man kann die Blätter der Weltgeschichte aufschlagen wo man will, und man wird überall Beispiele finden. Wer aber glaubt, daß dergleichen nur in alter Zeit oder allenfalls zur Zeit der Kriege Ludwigs des Bierzehnten möglich war, dem sei mit einigen Beispielen aus der allerneuesten Geschichte gedient. Die französische Republik hat seit 1871 niemals einen Hehl daraus gemacht, daß sie den Frankfurter Frieden nicht als endgültige Regelung ihrer Beziehungen zum Deutschen Reich ansieht, sondern daß sie ihn brechen wird, sobald sie die Überzeugung ihrer militärischen Überlegenheit hat und nicht andere Rücksichten auf die politische oder wirtschaftliche Lage ihr die Wahrung des Friedens gebieten. Die Unbefangenen, mit der dieser Standpunkt immer wieder von maßgebenden Persönlichkeiten, ernsthaften Politikern und angesehenen Historikern Frankreichs öffentlich bekundet worden ist, könnte wirklich manchem die Augen öffnen, der noch an dem Kinderglauben festhält, ein internationaler Vertrag böte dieselbe Sicherheit wie ein von Königlich Preussischen Notaren unterfertigter und unterschriebener und beim Amtsgericht I Berlin deponierter Vertrag zwischen zwei anständigen Privatleuten. Wenige Monate vor dem Frankfurter Frieden hatte Rußland kaltblütig erklärt, daß es sich durch die Bestimmungen des Pariser Friedens von 1856 hinsichtlich des Schwarzen Meeres hinfort nicht mehr gebunden erachte. Warum? Weil den Mächten, die die russische Regierung vielleicht an der Ausführung ihres Entschlusses hätten hindern können, in dem Augenblick jener Erklärung die Hände gebunden waren infolge des deutsch-französischen Krieges. Deshalb entledigte sich Rußland einfach einer unbequemen Bindung. Soll man noch an die Erklärungen Bulgariens nach dem Abschluß des Friedens von Bukarest erinnern? Es bedarf dessen wohl kaum.

Was hier gesagt worden ist, gilt aber von allen Abmachungen, die über das privatrechtliche Gebiet hinausgehen. Wenn einmal durch irgendwelche Umstände — einen für Deutschland unglücklichen Krieg oder dergleichen — die Welfen die Macht erhalten sollten, das Königreich Hannover wieder herzustellen, so werden sie es tun, auch wenn die sichersten Verträge und Verzichtleistungen den jetzigen Rechtszustand verbürgen. Alle Verzichtleistungen sind null und nichtig in dem Augenblick, wo der preussische Staat nicht mehr die Macht haben sollte, seinen Besitz zusammenzuhalten. Man kann sicher sein, daß sich dann auch immer eine Persönlichkeit finden wird, die das vermeintliche Recht des welfischen Hauses für sich in Anspruch nehmen wird, sei es weil er nach dem Wortlaut der bestehenden Verträge außerhalb der Verpflichtungen zu stehen meint, oder sei es, daß er entschlossen ist, sich über diese Verpflichtungen hinwegzusetzen. Das Recht im legitimistischen Sinne ist schlechthin unsterblich; auch das Aus-

sterben einer Dynastie kann seinen Übergang auf andere nicht hindern, denn irgendein agnativer Zusammenhang findet sich immer. Es ist vielleicht wenig bekannt, aber doch Tatsache, daß es auch einen englischen Legitimus gibt. Es ist eine kleine Gruppe von aristokratischen Sonderlingen, die an der Ansicht festhalten, daß die Revolution von 1688 über den Thron von Großbritannien in einer unrechtmäßigen Weise verfügt habe und daß dieses Unrecht wieder gut zu machen sei. Politische Bedeutung haben diese „Jakobiten“ ja nur ein halbes Jahrhundert lang gehabt; heute ist dieser Legitimus nur ein Kuriosum. Aber Kuriosum oder nicht, es ist doch immerhin kennzeichnend für die legitimistische Denkweise, daß selbst das Aussterben des Hauses Stuart die Vertreter dieser Anschauung nicht vermocht hat, sich mit der Tatsache zu begnügen, daß heute indirekte Nachkommen des Hauses Stuart in England regieren, sondern daß sie eigenfönnig an der regelrechten Übertragung der Thronrechte auf dem nach ihrer Meinung legitimen Wege festhalten. Danach wäre das Recht auf den Thron von Großbritannien an das Haus Modena gelangt und somit im Besitz der jetzigen Königin von Bayern. Das mag, wie gesagt, so lächerlich erscheinen wie nur möglich, und so wenig praktische Bedeutung haben, wie es will, — es bleibt doch zu beachten, daß diese Lächerlichkeit und Bedeutungslosigkeit nicht an der Rechtsanschauung an sich haftet, sondern nur dadurch entsteht, daß diese in starkem Widerspruch zu den wirklichen Machtverhältnissen aufrecht erhalten wird. Und das Fortbestehen dieser legitimistischen Schrulle selbst unter Verhältnissen, die ihr den Stempel der äußersten Lächerlichkeit ausdrücken, beweist doch jedenfalls, daß für das legitimistische Denken auch das Verschwinden der direkten Nachkommenschaft eines entthronten Monarchen von der geschichtlichen Bühne das ursprüngliche Recht der Dynastie nicht aufhebt. Unter diesem Gesichtspunkt wird es sich empfehlen zu prüfen, ob diejenigen recht haben, die durch einen Verzicht des Herzogs Ernst August auf Hannover „für sich und seine Nachkommen“ der hannoverschen Welfenpartei den Kopf zu zertreten glauben. Der landläufigen Meinung mag ja der Gedanke sehr nahe liegen, daß eine Welfenpartei ohne Welfendynastie ein Unding sei, aber dieser Gedanke ist leider falsch.

Der Verzicht, den der Träger eines Thronrechts ausspricht, kann immer nur den Sinn haben, daß dieser einzelne von seinem Recht nicht Gebrauch machen will; seine Erben kann er nicht hindern, das Gegenteil zu tun. Spricht er den Verzicht auch im Namen seiner Erben aus, so ist das eine Rechtshandlung, die immer ausdrückt, daß der Verzichtende einer Macht weicht, nicht aber das Recht der Erben unter allen Umständen aufhebt. Ein Beispiel dafür: dem Herzog Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, dem Großvater unserer Kaiserin, der als Haupt der ältesten Nebenlinie des Hauses Holstein zur Zeit König Friedrichs des Siebenten von Dänemark das alte Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein vertreten zu müssen glaubte, wurde bei den Londoner Verhandlungen der Mächte die Verpflichtung auferlegt, für sich und seine Nachkommen zugunsten des Herzogs Christian von Holstein-

Glücksburg, der als Nachfolger Friedrichs des Siebenten ausersehen war, zu verzichten. Der Herzog tat es unter dem harten Druck der Verhältnisse und erkannte — zugleich „im Namen seiner Nachkommen“ — das Londoner Protokoll von 1852 feierlich als für ihn und sein Haus rechtsverbindlich an. Über den Protest seines ältesten Sohnes, des Prinzen Friedrich, ging die diplomatische Welt mit vollkommener Nichtbeachtung hinweg. Das hinderte aber eben diesen Prinzen Friedrich nicht im geringsten, beim Tode Friedrichs des Siebenten sogleich sein von ihm niemals aufgegebenes, nach seiner Überzeugung seinem Hause zukommendes Recht als Herzog von Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen. Niemand hat sich darüber gewundert; im Gegenteil, Tausende, ja die Mehrheit derer, die es anging, hat es anerkannt und sich begeistert dafür eingesetzt. Gewiß hat Herzog Friedrich damals Gegner gehabt, nicht nur im dänischen Lager, sondern auch in Deutschland, die sein Recht aus Gründen der praktischen Politik bekämpften oder aus staatsrechtlichen Gründen anzweifelten. Aber einen Vorwurf, daß er über den Verzicht seines Vaters hinwegging, hat ihm niemand gemacht. Das galt als ganz selbstverständlich, wie dergleichen überall und zu allen Zeiten als selbstverständlich gelten wird, wo man an das Vorhandensein eines idealen Rechts glaubt, das unabhängig von seinem jeweiligen Träger besteht, über das daher auch von einem einzelnen nicht verfügt werden kann.

Es gibt also nur zwei Mittel, sich gegen solche Ansprüche, die man aus triftigen Gründen nicht anerkennen kann, zu sichern. Das eine besteht darin, daß man im Besitz der tatsächlichen Macht den Anspruch, den man nicht anerkennen kann und darf, ignoriert und nur dafür sorgt, daß die Macht, diesen Anspruch abzuwehren, nicht verloren geht. Im Leben der Völker behauptet sich als Recht auf die Dauer nur das, was den wirklichen Machtverhältnissen entspricht, weil nur diese dafür bestimmend sein können, was als Staatsinteresse im wahren Sinne zu gelten hat. Deshalb kann man ruhig der Wirkung der Zeit vertrauen, die im bisherigen Verlaufe der Weltgeschichte noch jedesmal aus einer gewissenhaft im Sinne vernünftiger geschichtlicher Entwicklung geübten Macht zuletzt ein allgemein anerkanntes Recht gemacht hat. Die Welfen, die eine geschichtlich notwendige Entwicklung zurückrevidieren wollen, werden an dieser unausbleiblichen Wirkung der Zeit einmal zerschellen, und auch Fehler und lokale Ungeschicklichkeiten der preussischen Verwaltung in der Provinz Hannover werden diesen Prozeß höchstens verzögern, aber nicht aufhalten können. Von den Angehörigen unserer nationalen Parteien hätte gewiß die Mehrzahl es lieber gesehen, wenn man sich des hier gekennzeichneten Mittels bedient hätte, um der welfischen Ansprüche durch dauernde, kühle Ablehnung Herr zu werden. Aber wenn man auch bedauert, daß es anders gekommen ist, so hilft uns doch dieses Bedauern jetzt keinen Schritt weiter. Denn die Tatsache bleibt: durch die Vermählung der Kaisertochter und die Veränderung in den persönlichen Beziehungen der Dynastien ist es nun einmal anders geworden, und deshalb mußte für die

Aufrechterhaltung desselben Standpunkts in der politischen Frage eine neue Form gefunden werden.

So blieb nur das zweite der oben erwähnten Mittel übrig, um sich gegen die welfischen Ansprüche zu sichern. Es besteht darin, daß man sich dessen versicherte, daß die lebenden Mitglieder der welfischen Dynastie sich verpflichteten, ihre — in der Theorie aufrechterhaltenen — Ansprüche für ihre Person nicht geltend zu machen. Das ist in der praktischen Wirkung genau dasselbe wie ein Verzicht; denn es fordert genau dieselbe Handlungsweise oder — wenn man will — dieselben Unterlassungen, die durch einen Verzicht bedingt würden. Noch mehr zu fordern hat, wie hier zu zeigen versucht wurde, keine praktische Bedeutung, da Versprechungen für die Zukunft für die Erben der bekämpften Ansprüche doch unverbindlich sind.

Man wird wiederum einwenden, daß im Jahre 1907 von dem Herzog von Cumberland ein förmlicher Verzicht für sich und seine Nachkommen gefordert worden sei. Die Erklärung dieser Forderung habe ich schon früher zu geben versucht. Die Forderung, die übrigens nicht in dem Bundesratsbeschlusse von 1907, sondern in einer Reichstagsrede des damaligen Reichskanzlers enthalten war, war die Antwort auf ein Ansinnen des Herzogs und bedeutete in diesem Zusammenhange eine einfache Ablehnung des damals vorliegenden Gedankenganges in dem Schreiben des Herzogs. Es ist nichts Ungewöhnliches — auch im Privatleben —, daß man die Ablehnung eines gegnerischen Vorschlags in die Form einer Gegenbedingung kleidet, von der man im voraus weiß, daß sie nicht erfüllt werden wird. Die Voraussetzungen waren eben damals ganz andere.

Es ist mir auch der Gedanke begegnet, daß zwar die Bedeutungslosigkeit eines Verzichts für die Nachkommen zuzugeben sei, daß man aber doch lieber diesen Verzicht hätte fordern sollen, um die öffentliche Meinung zu beruhigen, daß es sich nicht um ein schwächliches Nachgeben der preußischen Regierung handle. Ich bin nun freilich der Meinung, daß, wenn man das getan hätte, man die öffentliche Meinung nach einer falschen Richtung hin beruhigt hätte. Auf die Welfen selbst hätte das gar keinen Eindruck gemacht, wohl aber hätten von den anderen viele sich dem falschen Glauben hingegeben, die Welfen seien nun vollkommen unschädlich. Diese Wirkung wäre viel schlimmer gewesen als die Folgen der jetzigen Lösung.

Daß diese Folgen nicht durchweg erfreulich sind, ist ja richtig. Auch wenn das Welfentum vom braunschweigischen Hofe her nicht die geringste Förderung erhält, wird doch die bloße Tatsache, daß das Welfenhaus trotz aller Hindernisse nun zur Ausübung wenigstens eines Teils seiner dynastischen Ansprüche gelangt ist, einen starken Eindruck auf die Fanatiker des Legitimus ausüben. Aber dieselbe Wendung, die in ihrer theoretischen Bedeutung die welfischen Hoffnungen auf die Gerechtigkeit des Himmels zu beleben geeignet ist, legt zugleich den Träger dieser Hoffnungen durch seine Stellung als Bundesfürst und die von ihm

eingegangenen Verpflichtungen in einer der welfischen Sache abträglichen Weise fest, und darin liegt ein Ausgleich, der noch durch andere Momente verstärkt wird. Man muß sich doch auch fragen, was dabei herausgekommen wäre, wenn man sich auch jetzt noch auf den Standpunkt von 1907 berufen hätte. Was 1907 durch die Haltung des Welfenhauses selbst gerechtfertigt wurde, hätte nach den jetzt vorliegenden Erklärungen den Charakter eines Vorwandes erhalten, und eine bessere Unterstützung hätte man der welfischen Agitation nicht geben können. Jetzt liegen Bedingungen vor, unter denen das fortgesetzte Treiben der hannoverschen Welfenpartei weit eher imstande sein wird, manchen bisher gutgläubigen Patrioten über das Wesen dieser Partei die Augen zu öffnen, und das kann nur von Nutzen sein.



Ein Streifzug in die Volksetymologie und Volksmythologie

Von Adolf Stölzel in Berlin

3.

Nur in entferntem Zusammenhang mit der Bedeutung des Wortes Horn als Ausdruck der Kraft steht die vom Hornstoffe hergenommene Bedeutung.

Der Drache, den Siegfried tötet, ist laut des „aus weit älterer Zeit als aus dem dreizehnten Jahrhundert stammenden“ Siegfriedsliedes*) nicht durch ein Horn geschützt, sondern durch die Hornmasse, die seinen Körper überzieht. Siegfried wirft Bäume auf ihn und zündet sie an; dann badet er in „dem durch Feuer geschmolzenen Horne“ des Drachen und wird so zum „hürnen Siegfried“.

Von dem Horne als Hornmasse redet auch Homer. Er stellt Horn und Eisen in Parallele, zugleich aber eigentümlicherweise Horn und Elfenbein in einen Gegensatz.

Der klagenden Penelope Gram sieht der von ihr unerkannte Odysseus mit erbarmendem Herzen, so daß seine Augen der Penelope gegenüberstehen „wie Horn oder wie Eisen“, und Penelope schildert die Pforten luftiger Traumgebilde als die eine aus Elfenbein, die andere aus Horn gefertigt; erstere täusche den Geist derer, die aus ihr hinausgehen, letztere deute ihnen Wirklichkeit an**). Einen Grund für diese Unterscheidung zwischen Horn und zwischen Elfenbein, das doch in seiner Dualität sich von Horn nicht allzusehr unterscheidet, gibt Homer nicht an. Bacon in seinen *Augmentis* legt sich den Unterschied

*) Vgl. Wilmar, Vorlesungen über die deutsche Nationalliteratur, 1847, S. 115.

***) Odyssee 19, 211. 563.